

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 6 K 44/23

Nürnberg, 24.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.06.2025	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Feucht

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Feucht	480/75	Gebäude- und Frei- fläche	Saturnweg 19	0,0137	9176
2	Feucht	480/107	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Marsweg	0,0012	9257
3	Feucht	480/81	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Marsweg	0,0012	9238

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus), Wohnfläche ca. 132 qm in 90537 Feucht, Saturnweg 19;

Verkehrswert: 510.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): PKW-Stellplatz ca.12 qm in 90537 Feucht, Nähe Marsweg;

Verkehrswert: 10.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen)*: PKW-Stellplatz ca.12 qm in 90537 Feucht, Nähe Saturnweg;

Verkehrswert: 10.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2023 (Flst. 480/75) und 11.04.2023 (Flst. 480/107, Flst. 480/81) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.